

Satzung

Verein zur Förderung der Bio-Städte e. V.

Entwurf 24.08.2018

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen Verein zur Förderung der Bio-Städte e. V. - im Folgenden „Förderverein“ genannt.
- II. Der Förderverein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen.

§ 2 Zweckbestimmung

- I. Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Netzwerks der Bio-Städte. Der Förderverein dient insbesondere der Unterstützung und finanziellen Förderung gemeinsamer Projekte und Aktivitäten des Netzwerkes der Bio-Städte.
- II. Die gemeinsamen Projekte und Aktivitäten erfüllen folgende Ziele:
 1. die Rahmenbedingungen für die ökologische Land- und Lebensmittelwirtschaft in der jeweiligen Stadt zu verbessern,
 2. die Voraussetzungen für ein gleichgewichtiges Wachstum von Angebot und Nachfrage zu schaffen,
 3. die regionale Wertschöpfung zu stärken,
 4. Bio-Lebensmitteln bei öffentlichen Einrichtungen, Veranstaltungen und Märkten, insbesondere bei der Essenversorgung von Kindern und Jugendlichen, Vorrang einzuräumen,
 5. Über vielfältige Aktionen, Veranstaltungen und Maßnahmen Verbraucherinnen und Verbraucher zu einer nachhaltigen Lebensweise und gesunde Ernährung zu motivieren,
 6. Interessierte Unternehmen, Organisationen und weitere Akteure aus der Bio-Branche zu vernetzen, zu informieren und fortzubilden,
 7. Städte auf nationaler Ebene über Erfahrungsaustausch, gemeinsame Veranstaltungen und Projekten zu vernetzen,
 8. der kommunalen Kompetenz zur Förderung des Ökolandbaus sowie beim Einsatz und Verbrauch von Bio-Produkten ein stärkeres politisches Gewicht zu verschaffen.
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen

Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Abs. II genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

- IV. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- V. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied können nur Städte, Gemeinden und Landkreise werden.
- II. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Diese entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag.
- III. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser durch muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- IV. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- V. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Umlagen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Geldforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Finanzierung, Haftungsbegrenzung

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung, an den Vereinsangelegenheiten mitzuwirken.
- II. Mitgliedsstädte zahlen projekt- und aktionsbezogene Umlagen. Die genaue Festlegung erfolgt einzelfallbezogen durch Absprache und Beschluss entweder schriftlich oder im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Die jährlich anfallenden Grundkosten für die Öffentlichkeitsarbeit werden, nach eingeholter mehrheitlicher Zustimmung, ebenfalls auf die Mitgliedsstädte umgelegt.

- III. Jedes Mitglied trägt die bei ihm entstehenden Kosten selbst. Laufende Personal- und Sachkosten in Verbindung mit der Geschäftsführung werden von der Stadt getragen, die die Geschäftsführung innehat.
- IV. Feste jährliche Mitgliedsbeiträge sind nicht vorgesehen.
- VII. Neben den projekt- und aktionsbezogenen Umlagen können auch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- VIII. Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht
Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen."
- IX. Begrenzung der Einzahlungsverpflichtung
Die jährlich anfallenden Grundkosten werden durch Mitgliedsbeschluss auf einen Maximalbetrag begrenzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung (§ 6)
2. Geschäftsführung (§ 7)
3. Vorstand, Vorsitzende (§ 8)

§ 6 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes und der Geschäftsführung
 2. Beschlussfassung über das jährliche Projekt- und Aktionsplanung sowie der damit verbundenen Budgetplanung.
 3. Beschlussfassung über die zeitlich befristete Einrichtung von Arbeits- und Projektgruppen
 4. Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins sowie über Angelegenheiten, die ihr von der Geschäftsführung zugewiesen werden.
 5. Entgegennahme des (jährlichen) Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes
- II. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann zur Mitgliederversammlung weitere Vertreter senden. Sie haben Beratungs- und Antragsrecht.
- III. Der Geschäftsführer beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich, sonst auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Geschäftsführer sämtliche Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen hat und mindestens ein Viertel aller Mitglieder

vertreten ist. Wird wegen Beschlussunfähigkeit die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der Einladung hingewiesen wurde.

- V. Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für Wahlen.
Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Geschäftsführung

- I. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins, führt die Kasse im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Die Geschäftsführung setzt die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Projekte und Aktionen um, unterstützt und berät die Vorsitzenden und kann in Absprache mit den Vorsitzenden den Verein nach außen vertreten.
- II. Die Geschäftsführung besteht aus dem/der Geschäftsführer/in und dem/der Stellvertreter/in. Beide müssen fachkundige Verwaltungsmitarbeiter eines Mitglieds sein.
- III. Die Geschäftsführung wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliedsversammlung benannt.
- IV. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer.
- V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Vorstand / Vorsitzende

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter sowie dem Geschäftsführer, oder falls dieser verhindert ist, durch den stellvertretenden Geschäftsführer. Als Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzende können Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte, politische Wahlbeamte (Referenten, Dezernenten) oder geeignete Verwaltungsmitarbeiter benannt werden.
- II. Vorsitzender und Stellvertreter repräsentieren den Verein jeder für sich, gerichtlich und außergerichtlich, nach außen, insbesondere gegenüber politischen Gremien, Mandatsträgern und den Medien.
- III. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 9 Niederschrift

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen werden kurze Protokolle gefertigt und den Mitgliedern per email zugeleitet.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Anteilen an die Mitglieder zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 11 Zusammenhang Kooperationsvereinbarung des Netzwerkes der Bio-Städte und Satzung des Fördervereins

Grundlage der Zusammenarbeit im Netzwerk der Bio-Städte ist die Kooperationsvereinbarung vom 22.11.2013, die zudem am 04.02.2016 von sechs Gründungsmitgliedern unterzeichnet wurde. Die Satzung des Vereins zur Förderung der Bio-Städte e. V. ergänzt die Kooperationsvereinbarung im Hinblick auf die Organisation und Finanzierung der Netzwerkarbeit.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am _____ beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. _____

5. _____

2. _____

6. _____

3. _____

7. _____

4. _____

8. _____